

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 3 K 59/23

Neu-Ulm, 03.09.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 06.11.2024	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Günzburg von Burgau
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
134/263	Wohnung im Erdgeschoss	1	SN 1 Gartenfläche, vor der Wohnung gelegene Terasse und Stellplatz Nr. 1 in der Doppelgarage	10915

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Burgau	1918/6	Gebäude- und Freifläche	St.-Christophorus-Straße 9	0,0527

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im Erdgeschoss mit Sondernutzungsrecht an Gartenfläche, Terasse und Garagenstellplatz;

Verkehrswert: 510.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 7.000,00 € (Kaminofen und Einbauküche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.